

## **Abteilungsordnung**

### **§ 1 Name, Selbstverwaltung, Sportbund, Geschäftsjahr**

- (1) Die Abteilung Fußball des TSV Grünkraut 1957 e.V. (hiernach: „Abteilung Fußball“) führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TSV Grünkraut 1957 e.V. (hiernach: „Verein“).
- (2) Die interne Struktur und Aufgabenverteilung ist Sache der Abteilung.
- (3) Die Abteilung Fußball ist über den Verein Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Bereiche**

- (1) Die Abteilung Fußball fördert den Zweck des Vereins (§ 2 der Vereinssatzung) durch das Angebot des Trainings- und Spielbetriebs in der Sportart Fußball.
- (2) Die Abteilung Fußball ist in folgende Bereiche untergliedert:
  - Herren
  - Damen
  - Jugend
  - Alte Herren („AH“)
- (3) Für die Bereiche innerhalb der Abteilung Fußball wird jeweils eine Bereichsleitung wie folgt bestimmt bzw. gewählt:
  - Die Leitung des Bereichs Herren wird von der Abteilungsleitung bestimmt.
  - Die Leitung des Bereichs Damen wird von der Abteilungsleitung bestimmt.
  - Die Leitung des Bereichs Jugend wird von der Abteilungsversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
  - Die Leitung des Bereichs AH wird von den aktiven Mitgliedern im Bereich AH eigenverantwortlich bestimmt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Fußball setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft und den Ausschluss aus der Abteilung Fußball gilt § 4 der Satzung des Vereins entsprechend.
  - Der Beitritt zur Abteilung Fußball ist auf der Beitrittserklärung zum Verein zu erklären.
  - Ein Ausschluss aus der Abteilung kann auch erfolgen, wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird oder trotz Ermahnung die Anordnungen von Berechtigten (z.B. der Abteilungsleitung, Bereichsleiter, Trainer oder sonstigen Verantwortlichen) nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

#### **§ 4 Abteilungsbeiträge**

- (1) Aktive Mitglieder der Abteilung Fußball sind über die Mitgliedsbeiträge des Vereins hinaus zur Entrichtung von Abteilungsbeiträgen verpflichtet. Aktiv sind Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilgenommen haben. Befreiungen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Abteilungsbeiträgen sind in entsprechender Anwendung von § 5 der Satzung des Vereins möglich.
- (2) Der zusätzliche Abteilungsbeitrag beträgt jährlich für
  - 1. Kind/Jugendlicher bis 18 Jahre 20,00 EUR
  - 2. Kind/Jugendlicher bis 18 Jahre 15,00 EUR
  - ab 3. Kind/Jugendlicher bis 18 Jahre frei
  - Erwachsene 55,00 EUR
  - Familien 75,00 EUR
  - Schüler/Studenten/Azubis 25,00 EUR
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung, die Mitglieder des Ausschusses, Trainer und Schiedsrichter sind von der Entrichtung des Abteilungsbeitrags befreit.
- (4) Der Abteilungsbeitrag wird im SEPA Lastschriftverfahren am 01. Dezember des Jahres eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder der Abteilung Fußball sind die Satzung des Vereins, die Abteilungsordnung, die Beschlüsse der Abteilungsversammlung, der Abteilungsleitung und des Ausschusses verbindlich.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (3) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen des Vereins, der Abteilung Fußball sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten.
- (4) Die Anordnungen der Übungsleiter und/oder Verantwortlichen sind zu beachten.

#### **§ 6 Abteilungsorgane**

Die Organe der Abteilung sind

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung
- Der Ausschuss

#### **§ 7 Die Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung.
- (2) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal statt. Sie hat grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zu erfolgen.

- (3) Die Abteilungsleitung, der Ausschuss oder ein Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung verlangen. Hierzu sind dem 1. Abteilungsleiter der Gegenstand und Zweck der Abteilungsversammlung in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist mit einer Frist von 21 Tagen durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt einzuberufen. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung beim 1. Abteilungsleiter eingereicht werden. Über die Zulassung verspäteter Anträge, insbesondere solcher, die erst in der Abteilungsversammlung gestellt werden, beschließt die Abteilungsversammlung.
- (6) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsleiters und der Leiter der Bereiche Herren, Damen, Jugend und AH
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung der Abteilungsleitung
  - d) Entlastung der Jugendleitung
  - e) Entlastung der Kassenprüfer
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung auf eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei der 1. Abteilungsleiter zusammen mit dem Schriftführer gewählt wird und der 2. Abteilungsleiter im Folgejahr zusammen mit dem Schatzmeister.
  - h) Wahl der Jugendleitung auf eine Amtszeit von zwei Jahren
  - i) Wahl des passiven Mitglieds im Ausschuss
  - j) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
  - k) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
  - l) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.
- (7) Die Beschlüsse in der Abteilungsversammlung werden, soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen in der Abteilungsversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Akklamation. Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dagegen Widerspruch erhebt, hat eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen.
- (8) Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 8 Die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) 1. Abteilungsleiter
- b) 2. Abteilungsleiter
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

(2) Die Abteilungsleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten der Abteilung Fußball bzw. weist diese den einzelnen Bereichsleitern zur selbständigen Erledigung oder zur Erledigung in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung zu. Die Zuständigkeiten der Mitglieder der Abteilungsleitung sollen in einem Aufgabenkatalog verteilt werden.

Insbesondere hat die Abteilungsleitung folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung und Bezeichnung der Gegenstände der Beschlussfassung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Bereiche; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- d) Information des Vorstands des Vereins über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Überlassung der Protokolle von Abteilungsversammlungen;
- e) Vertretung der Abteilung im Ausschuss des Vereins (1. und 2. Abteilungsleiter);
- f) Einsetzung der Leitung des Bereichs Herren;
- g) Einsetzung der Leitung des Bereichs Damen;
- h) Koordinierung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und der Veranstaltungen;
- i) Zuweisung von Angelegenheiten an die Bereichsleiter zur selbständigen Erledigung oder zu Erledigung in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung.

(3) Sitzungen der Abteilungsleitung sollen unter Mitteilung der Tagesordnung und Bezeichnung der Gegenstände der Beschlussfassung einberufen werden. Beschlüsse der Abteilungsleitung können auch ohne persönliche Beratung in Textform gefasst werden; in diesem Fall ist mit der Mitteilung der Tagesordnung und der Bezeichnung der Beschlussfassung unter Angabe von Datum und Uhrzeit mitzuteilen, bis wann die Abstimmung in Textform möglich ist. Auch bei ordentlichen Sitzungen ist die Stimmabgabe durch Abwesende bis zur Abstimmung der Anwesenden in Textform zulässig.

(4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn zwei oder mehr Mitglieder anwesend sind oder bei Abstimmung in Textform abgestimmt haben, darunter der 1. oder 2. Abteilungsleiter. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss des Ausschusses herbeizuführen.

(5) Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten den Ausschuss der Abteilung Fußball anzuhören und auf dessen Beschluss hin eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Eine wichtige Angelegenheit ist insbesondere die Bildung oder Auflösung von Spielgemeinschaften.

- (6) Über Beschlüsse der Abteilungsleitung soll ein Protokoll geführt werden, das vom 1. oder 2. Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 9 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus
- a) 1. Abteilungsleiter
  - b) 2. Abteilungsleiter
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Leitung Bereich Herren
  - f) Leitung Bereich Damen
  - g) Leitung Bereich Jugend
  - h) Leitung Bereich AH
  - i) Passives Mitglied
- (2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung der Abteilungsleitung in allen wichtigen Angelegenheiten der Abteilung Fußball nebst Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung;
  - b) Beschlussfassung bei Stimmgleichheit in der Abteilungsleitung. Beschlossen wird zunächst, ob die Angelegenheit selbst entschieden werden soll, oder ob eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen wird.
  - c) Wahl der Kassenprüfer auf eine Amtszeit von einem Jahr
- (3) Sitzungen des Ausschusses sollen unter Mitteilung der Tagesordnung und Bezeichnung der Gegenstände der Beschlussfassung einberufen werden. Beschlüsse des Ausschusses können auch ohne persönliche Beratung in Textform gefasst werden; in diesem Fall ist mit der Mitteilung der Tagesordnung und der Bezeichnung der Beschlussfassung unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben, bis wann die Abstimmung in Textform möglich ist. Auch bei ordentlichen Sitzungen ist die Stimmabgabe durch Abwesende bis zur Abstimmung der Anwesenden in Textform zulässig.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn vier oder mehr Mitglieder anwesend sind oder bei Abstimmung in Textform abgestimmt haben, darunter der 1. oder 2. Abteilungsleiter und ein Bereichsleiter. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.
- (5) Über die Beschlüsse des Ausschusses soll ein Protokoll geführt werden, das von einem Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10 Sinngemäße Anwendungen der Vereinssatzung**

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereines zu verfahren. Im Zweifelsfall ist der Vorstand zu befragen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball am 11.04.2019 beschlossen.

Für die Abteilungsleitung

Dr. Niklas Gröner  
1. Abteilungsleiter